

Keine Anfechtung der Erbausschlagung bei Irrtum über die Höhe des Nachlasses

Meint der potenzielle Erbe, der aus zuverlässiger Quelle die Information hat, es befinde sich ein „größerer Geldbetrag“ auf dem Girokonto seiner verstorbenen Mutter, die Erbschaft sei „wohl eher“ überschuldet und stellt sich sodann nach ersten Ermittlungen ein Nachlass von mindestens 20 000 Euro heraus, so kann er seine notarielle Ausschlagungserklärung nicht mit der Begründung anfechten, er habe die Erbschaft irrtümlich für überschuldet gehalten.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 5. 9. 2008 - 3 Wx 123/08 (ZEV 2009,137)

Sachverhalt:

I. Am ... 2007 wurde die Erblasserin (E) tot aufgefunden. Der Kriminalbeamte I. informierte nach seiner dem Amtsgericht gegenüber abgegebenen schriftlichen Erklärung den Ast. (den Sohn - B 1) wie folgt:

„Soweit ich mich erinnere, habe ich dem Sohn gegenüber angedeutet, dass sich ein größerer Geldbetrag auf einem Girokonto der Mutter befindet. Da er sich um den Nachlass kümmern wollte, wurde über das Ausmaß des Nachlasses nicht weiter gesprochen. Absprachegemäß wurde dem Bestatter der Wohnungsschlüssel gegen Quittung übergeben. Wenige Tage später brachte der Bestatter in meiner Abwesenheit den Schlüssel mit der Bemerkung zurück, dass der Sohn sich nun doch nicht um die Nachlassregelung kümmern wolle. Außerdem sei dieser bereits in den Urlaub gefahren. Tatsächlich konnte ich später den Sohn fernmündlich nicht mehr erreichen. Ansonsten hätte ich die Situation mit ihm nochmals besprochen.“

Mit Schriftsatz vom 18. 5. 2007, eingegangen am 22. 5. 2007, übermittelte Notar H. die notarielle Erklärung des B 1 mit dem Inhalt der Ausschlagung der Erbschaft nach E gleich aus welchem Rechtsgrunde. Am 22. 5. 2007 ordnete das NachlGer. die Nachlasspflegschaft an und bestellte RA J. zum Nachlasspfleger. Er zeigte durch Schriftsatz vom 24. 5. 2007 gegenüber dem Ast. seine Bestellung an und führte u. a. aus, nach ersten Ermittlungen betrage der Nachlass mindestens 20 000 EUR. Der Ast. rief daraufhin den Nachlasspfleger an und erklärte, er könne sich überhaupt nicht vorstellen, dass E größere Vermögenswerte besessen habe, da sie ihm gegenüber ständig über Geldmangel geklagt habe; er sei deshalb davon ausgegangen, dass ein etwa vorhandener Nachlass noch nicht einmal ausreiche, um die Räumung und Renovierung der Wohnung der E zu bezahlen.

Am 11. 6. 2007 übermittelte Notar L. die wie folgt lautende Erklärung des B 1 vom selben Tage, wonach er die Ausschlagung der Erbschaft anfechte:

„... Ich bin davon ausgegangen, dass ich als Sohn der E als Erbe in Betracht komme. Da meine Mutter bereits zu Lebzeiten mir gegenüber mehrmals geklagt hat, dass sie kein Vermögen besitzt, bin ich davon ausgegangen, dass im Nachlass keine besonderen Wertgegenstände vorhanden sein werden und der Nachlass wohl eher überschuldet sein wird. Da es mir in letzter Zeit auch gesundheitlich nicht besonders gut ging und ich keinesfalls die Abwicklung des Nachlasses übernehmen hätte können und wollen, habe ich bereits am 15. 5. 2007 zu Urkunde des Notars H. ... die Ausschlagung der Erbschaft nach meiner Mutter, erklärt. Erst aufgrund eines Schreibens des vom Gericht bestellten Nachlasspflegers, RA J., das mir am 25. 5. 2007 zugegangen ist, wurde ich darauf aufmerksam gemacht, dass nach seinen Ermittlungen E einen Nachlass von mindestens 20 000 EUR hinterlassen hat. Auch hat J. erklärt, dass die Abwicklung des Nachlasses durch ihn als bestellten Nachlasspfleger erfolgen wird. Die Ausschlagung der Erbschaft nach E fechte ich hiermit an, da ich

über die Erfordernisse zur Abwicklung des Nachlasses und die Zusammensetzung des Nachlasses, insbesondere bzgl. der Annahme, dass keine Vermögensgegenstände vorhanden sind bzw. sein werden, offensichtlich im Irrtum war.“

Die vorläufige Nachlasswertaufstellung des Nachlasspflegers endet mit einem Nettonachlass von 128691,92 EUR.

Am 8. 8. 2007 hat B 1 die Erteilung eines Erbscheins, der ihn als Alleinerben der E ausweist, beantragt. Das Amtsgericht hat den Erbscheinsantrag zurückgewiesen, weil der Ast. die Ausschlagung nicht wirksam angefochten habe.

Hiergegen hat der Ast. sich beschwert und vorgetragen, er habe keinesfalls auf einen Betrag in einer Größenordnung von 20 000 EUR geschlossen, sondern allenfalls auf einen solchen i. H. von 5 000 EUR. Gegenüber ihm habe E immer über ihre schwierigen finanziellen Verhältnisse geklagt. Sein Informationsstand habe sich zwischen dem 15. 5. 2007 und dem 11. 6. 2007 verändert. Im Zeitpunkt der Ausschlagung habe er nach der telefonischen Mitteilung des Polizeibeamten davon ausgehen müssen, dass aufgrund der Zusammensetzung des Nachlasses wohl eine Überschuldung vorliege, zum Zeitpunkt der Anfechtung aber, dass ein deutlich positiver Nachlass vorlag.

Das LG hat die Beschwerde zurückgewiesen. Gegen diese Entscheidung wendet sich der Ast. mit seiner weiteren Beschwerde.

Aus den Gründen:

II. Die (...) weitere Beschwerde ist nicht begründet, denn die Entscheidung des LG beruht nicht auf einer Rechtsverletzung, §§ 27 FG, 550 ZPO. (...)

b) Die nach §§ 1954, 1955, 1945 BGB form- und fristgerecht erklärte Anfechtung der Ausschlagungserklärung greift nicht durch, da ein Eigenschaftsirrtrum (§ 119 Abs. 2 BGB) nicht zu erkennen ist.

Wirksame Anfechtung einer Ausschlagungserklärung nur bei Irrtum über die Zusammensetzung des Nachlasses

aa) Bei der Erklärung einer Erbausschlagung handelt es sich um eine amtsempfangsbedürftige Willenserklärung, für deren Auslegung es auf den für die Nachlassbeteiligten erkennbaren Sinn der Erklärung ankommt (BayObLG v. 5. 7. 2002, 1Z BR 45/01, ZEV 2003, 166; KG, Rpfleger 1996, 456). Den Nachlassbeteiligten ist regelmäßig nur der Inhalt der Ausschlagungserklärung als solcher zugänglich. Umstände, die nicht aus der Urkunde ersichtlich und nicht allgemein bekannt sind, dürften daher zur Auslegung nicht herangezogen werden (BayObLG, a. a. O.). Der Ast. macht einen Irrtum hinsichtlich der Überschuldung des Nachlasses geltend, von der er bei der Ausschlagung ausgegangen sei. Die Überschuldung des Nachlasses kann eine verkehrswesentliche Eigenschaft i. S. des § 119 Abs. 2 BGB sein, so dass der Irrtum hierüber zur Anfechtung einer Annahme- oder Ausschlagungserklärung nach dieser Vorschrift berechtigen kann (BayObLG, a. a. O.). Ein Anfechtungsgrund ist aber nur dann gegeben, wenn der Irrtum bzgl. der Überschuldung des Nachlasses auf unrichtigen Vorstellungen hinsichtlich der Zusammensetzung des Nachlasses, hinsichtlich des Bestands an Aktiva und Passiva beruht (BayObLG, a. a. O.). Hält demnach der Ausschlagende die nicht überschuldete Erbschaft für überschuldet, besteht, sofern der Irrtum kausal war, ein Anfechtungsgrund (Otte, in: Staudinger, BGB, 2008, § 1954 Rz. 15). Der Irrtum muss nach § 119 BGB subjektiv und, anders als nach § 2078 BGB, auch objektiv erheblich gewesen sein.

Ergibt die Auslegung der Ausschlagungserklärung, dass dem Erben die etwaige Höhe seines erbrechtlichen Erwerbs gleichgültig war, kann er nicht wegen irrtümlich angenommener Überschuldung anfechten (Senat v. 20. 7. 2004, 3 Wx 193/04, ZEV 2005, 255; Otte, § 1954 Rz. 17).

Ein Irrtum über die Größe des Nachlasses berechtigt dagegen grundsätzlich nicht zur Anfechtung (BayObLG v. 16. 3. 1995, 1Z BR 82/94, NJW-RR 1995, 904; Schlüter, in: Erman, BGB, § 1954 Rn. 5; Stein, in: Soergel, § 1954 Rn. 5; Leipold, in: MüKo-BGB, § 1954 Rn. 11; Otte, § 1954 Rz. 14). Wer eine Erbschaft für finanziell uninteressant gehalten und daher ausgeschlagen hat, kann dies nicht anfechten, wenn sich später das Vorhandensein eines wertvollen Nachlassgegenstands herausstellt oder sich ein Nachlassgegenstand als wertvoller erweist, als bei der Ausschlagung angenommen wurde (Otte, a. a. O.; BayObLG, a. a. O. - Ackerland/ Bauland).

Kein Nachweis des Ast. für einen rechtswirksamen Irrtum

bb) Dies vorausgeschickt hat das LG die Wirksamkeit der Anfechtung der Erbausschlagung zu Recht mangels Irrtums (§ 119 Abs. 2 BGB) nicht als durchgreifend angesehen.

Der Ast. hatte zum Zeitpunkt der Abgabe seiner notariellen Erklärung der Erbschaftsausschlagung vom 15. 5. 2007 die Information des Kriminalbeamten I. in Gestalt einer Andeutung, dass sich „ein größerer Geldbetrag auf dem Girokonto der Mutter“ befinde. Abgesehen von der Frage, ob und unter welchen Umständen unter den Begriff des „größeren Geldbetrags“ eine Summe von 5 000, 10 000, 20 000 EUR oder ein anderer Betrag zu verstehen ist, hatte der Ast. jedenfalls aufgrund dieser Information Anlass, sich zu informieren, um welche Größenordnung es sich denn tatsächlich handelte, um sodann zu entscheiden, ob er die Erbschaft annehmen oder ausschlagen sollte.

Dass er dies nicht getan hat, lässt i. V. m. seiner zur Begründung der Anfechtung gegebenen Erklärung, da E bereits zu Lebzeiten ihm gegenüber mehrmals geklagt habe, sie besitze kein Vermögen, sei er davon ausgegangen, dass im Nachlass „keine besonderen Wertgegenstände vorhanden“ sein würden und der Nachlass „wohl eher überschuldet“ sein werde, da es ihm in letzter Zeit auch gesundheitlich nicht besonders gut gegangen sei, hätte er „keinesfalls die Abwicklung des Nachlasses übernehmen ... können und wollen“, nur den Schluss zu, dass der Ast. seine Entscheidung, die Erbschaft auszuschlagen, anhand von Spekulationen darüber getroffen hat, ob der Antritt der Erbschaft sich wohl „lohne“. Er hat die Erbschaft für nicht besonders werthaltig („keine besonderen Wertgegenstände“) und womöglich („wohl eher“) überschuldet und damit für wirtschaftlich uninteressant, möglicherweise wertlos, jedenfalls aber lästig bzw. beschwerlich gehalten. Nicht indes folgt hieraus, dass der Ast. aufgrund der Bewertung ihm bekannter bzw. zugänglicher Fakten zu dem Entschluss gelangt ist, die Erbschaft sei überschuldet und es sei deshalb tunlich, dieselbe auszuschlagen. Seine Einschätzung, der Nachlass sei („wohl eher“) überschuldet, schließt vielmehr die Variante eines nicht überschuldeten, jedoch nicht besonders lukrativen Nachlasses gerade ein.

Hiernach kann - weitere Aufklärungsansätze mit Blick auf § 12 FGG sind insoweit nicht erkennbar - nicht als festgestellt gelten, dass der Ast. sich bei seiner mit Hilfe des Notars abgegebenen Erklärung der Ausschlagung des Nachlasses von der - irrümlichen - Annahme einer Überschuldung hat leiten lassen. Die Feststellungslast trifft den Ast., weil er mit der Anfechtung der Ausschlagung die günstige Folge einer Erbenstellung erstrebt.